

# RS Vwgh 1997/7/10 95/20/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.1997

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

### Norm

WaffG 1986 §20 Abs1;

WaffG 1986 §6 Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/02/21 95/20/0014 4

### Stammrechtssatz

Die Dauer der Innehabung des Waffenpasses und das in der Vergangenheit gesetzte Verhalten des Waffenpaßinhabers stellen keine geeigneten Kriterien dar, um die waffenrechtliche Verlässlichkeit annehmen zu können. Mit der Entziehung der waffenrechtlichen Urkunde ist auch dann vorzugehen, wenn im Einzelfall auch ein nur einmal gesetztes Verhalten den Umständen nach die Folgerung rechtfertigt, der Urkundeninhaber gewährleiste nicht mehr das Zutreffen der in § 6 Abs 1 WaffG genannten Voraussetzungen. Ist ein solcher Schluß zu ziehen, so hat die Beh die ausgestellte Urkunde zu entziehen (Hinweis 16.12.1992, 92/01/0994).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995200108.X02

### Im RIS seit

11.07.2001

### Zuletzt aktualisiert am

30.06.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)